

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. November 1992	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 92	Gesetz zu dem Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	597
19. 11. 92	Gesetz zur Reform der Agrarverwaltung <i>Ändert GVBl. II 80-7, 300-20, 300-17 und 323-58</i>	601
26. 10. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut <i>Ändert GVBl. II 86-27</i>	604
27. 10. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Änderung des Fach- bereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden <i>Ändert GVBl. II 70-162</i>	604
6. 11. 92	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landtags <i>GVBl. II 323-102</i>	605

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie
Vom 19. November 1992**

§ 1

Dem am 30. März / 15. April / 29. April /
7. Mai / 19. Mai / 26. Mai 1992 unterzeich-
neten Staatsvertrag über eine Staatliche
Klassenlotterie wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachste-
hend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Staatsvertrages ist im Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 1992

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

STAATSVETRAG
zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen
über eine Staatliche Klassenlotterie

Der Beitritt der Länder Sachsen und Thüringen zu dem zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Staatsvertrag über die Süddeutsche Klassenlotterie macht eine Reihe von Änderungen dieses Staatsvertrages erforderlich. Diese Änderungen lassen aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit eine Neufassung des Staatsvertrages zweckmäßig erscheinen. Die vertragschließenden Länder sind sich darüber einig, daß durch die Neufassung des Staatsvertrages die bisherige Süddeutsche Klassenlotterie in ihrem rechtlichen Bestand als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nicht berührt wird.

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Hessen,
das Land Rheinland-Pfalz,
der Freistaat Sachsen und
das Land Thüringen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Vertragszweck

(1) Die Vertragsländer veranstalten eine staatliche Klassenlotterie unter der Bezeichnung

„Süddeutsche Klassenlotterie“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Lotterie wird im Staatsgebiet der Vertragsländer (Lotteriegeliet) veranstaltet.

Artikel 2

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Staatslotterleaussschuß,
- b) die Direktion.

Artikel 3

Staatslotterleaussschuß

(1) Jedes Land bestellt für den Staatslotterleaussschuß ein ständiges Mitglied und für den Fall seiner Verhinderung ein ständiges stellvertretendes Mitglied. Untervertretung im Einzelfall ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Staatslotterleaussschusses haben so viele Stimmen, wie dem Land, das sie bestellt hat, Stimmen im Bundesrat zustehen.

(3) Der Staatslotterleaussschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre.

(4) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet die Verhandlungen. Er hat den Staatslotterleaussschuß einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(5) Der Staatslotterleaussschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit dieser Vertrag oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Kosten des Staatslotterleaussschusses trägt die Anstalt.

Artikel 4

Aufgaben des Staatslotterleaussschusses

(1) Der Staatslotterleaussschuß überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik.

(2) Er beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung des Direktors und seines Stellvertreters sowie über die Anstellungsverträge mit diesen,
2. den Erlaß der Satzung nach Maßgabe des Artikels 10,
3. den Wirtschaftsplan,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Direktion,
5. den Spielplan und die Lotterlebestimmungen,
6. die Geschäftsanweisung für die Lotterleeeinnehmer,
7. andere wichtige Angelegenheiten der Anstalt nach näherer Bestimmung dieses Vertrages oder der Satzung.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsländer. Zuständig ist das jeweilige Finanzministerium.

(4) Der Staatslotterleaussschuß vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Direktion.

Artikel 5

Direktion

Die Direktion vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich und führt deren Geschäfte. Sie ist hierbei an die Beschlüsse des Staatslotterleaussschusses gebunden. Die Bestimmungen des Artikels 4 bleiben unberührt.

Artikel 6

Durchführung der Lotterien

(1) Die Anstalt kann die Durchführung der Lotterie oder Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Dritte übertragen.

(2) Die Lotterie kann gemeinsam mit anderen staatlichen Lotterien durchgeführt werden.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Staatslotterieausschusses.

Artikel 7

Staatliche Lottereeinnahmen

(1) Die Vertragsländer unterhalten in allen größeren Städten und Gemeinden ihres Landes, in deren Wirtschaftsgebiet ein entsprechender Losabsatz zu erwarten ist, staatliche Lottereeinnahmen in der gebotenen Anzahl.

(2) Die staatlichen Lottereeinnehmer werden von dem Finanzministerium des Landes bestellt, in dem die staatliche Lottereeinnahme ihren Sitz hat. Sie werden von dem Finanzministerium des Landes abberufen, das sie bestellt hat. Die Länder werden bei der Bestimmung der Zahl und des Sitzes der staatlichen Lottereeinnahmen sowie der Person der staatlichen Lottereeinnehmer den Vorschlägen der Direktion nach Möglichkeit Rechnung tragen.

(3) Die staatlichen Lottereeinnehmer sind Beauftragte der Süddeutschen Klassenlotterie. Sie haben die ihnen obliegenden Geschäfte nach den Weisungen der Anstalt zu besorgen. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einer Geschäftsanweisung festgelegt. Die Anstalt übt die Aufsicht über die staatlichen Lottereeinnehmer aus.

Artikel 8

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Süddeutschen Klassenlotterie und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer werden wie folgt unter den Vertragsländern verteilt:

1. Zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, die zu Beginn der jeweiligen Lotterie für den Länderfinanzausgleich zuletzt amtlich festgestellt worden sind,
2. zur Hälfte nach dem Verhältnis der von den staatlichen Lottereeinnahmen jedes Vertragslandes abgesetzten Lose zum Losabsatz im gesamten Lotteriegelbiet.

(2) Hinsichtlich der Vertragsländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz wird in einer Übergangszeit von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages der bisherige ausschließlich umsatzbezogene Verteilungsschlüssel (Artikel 9 Abs. 1 des Staatsvertrages in der

bisher geltenden Fassung) in der Weise an den Verteilungsschlüssel des Absatzes 1 angepaßt, daß sich der Anteil nach Bevölkerungszahlen pro Geschäftsjahr um fünf Prozent bis zum Höchstsatz von fünfzig Prozent aufbaut. Der Anteil nach Bevölkerungszahlen wird mit fünf Prozent erstmals im Geschäftsjahr 1992/93 berücksichtigt. Die Länder Sachsen und Thüringen werden während der Übergangszeit nach Maßgabe des Absatzes 1 vorweg bedient.

(3) Für eine Übergangszeit bis zum 14. Mai 1994 (Ende der 94. Lotterie) wird bei Berechnung des Gewinn- und Lotteriesteueranteils nach Absatz 1 für den Freistaat Sachsen ein Mindestlosabsatz von 8 000 Losen je Lotterie und für das Land Thüringen ein Mindestlosabsatz von 4 000 Losen je Lotterie zugrunde gelegt.

Artikel 9

Steuerbefreiung

(1) Der Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und der sich dabei ergebende Ertrag bleiben im Gebiet der vertragschließenden Länder mit Ausnahme der Lotteriesteuer von allen Steuern und Abgaben frei, die für Rechnung des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhoben werden.

(2) Den Einnehmern der Süddeutschen Klassenlotterie darf wegen des Betriebs der Lottereeinnahmen von dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband eine besondere Steuer oder Abgabe nicht auferlegt werden. Die Lottereeinnehmer unterliegen für den Betrieb der Lotterie nicht der Gewerbesteuer.

Artikel 10

Satzung

(1) Im übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung der Anstalt wird vom Staatslotterieausschuß beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Finanzministerien der Vertragsländer.

(3) Die Satzung ist in den Vertragsländern in der gleichen Form bekanntzumachen wie die Verwaltungsvorschriften der Finanzministerien.

Artikel 11

Aufsicht

Die Anstalt unterliegt der Aufsicht der Finanzministerien der Vertragsländer. Die Aufsicht wird in zweijährigem Turnus abwechselnd von jedem Vertragsland in alphabetischer Reihenfolge der Länder ausgeübt.

Artikel 12

Konkurrenzverbot

Während der Dauer dieses Vertrages werden die Vertragsländer eine Klassenlotterie weder selbst einrichten noch sich an einer solchen beteiligen. Die Bestimmungen des Artikels 6 bleiben unberührt.

Artikel 13

Beitritt anderer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag mit Zustimmung der Vertragsländer beitreten. Hierbei kann der Name der Anstalt geändert werden.

(2) Die Direktion der Süddeutschen Klassenlotterie kann mit Zustimmung des Staatslotterieausschusses Vereinbarungen über die Zulassung des Geschäftsbetriebs der Süddeutschen Klassenlotterie in anderen Ländern abschließen.

Artikel 14

Kündigung, Vermögensauseinandersetzung

(1) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem Vertragsland mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 1997 ablaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Jedes der übrigen Länder kann sich der Kündigung eines Landes anschließen (Anschlußkündigung). Die Anschlußkündigung ist binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Vertragskündigung an gegenüber den übrigen Ländern schriftlich zu erklären.

(4) Scheidet ein Land aus dem Vertrag aus, so erhält es zur Abfindung seiner Beteiligung einen Betrag in Höhe des Anteils am Vermögen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn (Artikel 8) im Durchschnitt der letzten drei Jahre entspricht.

(5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen in demselben Verhältnis verteilt. Bestehende Lasten und Verbindlichkeiten sind vorweg abzulösen.

Stuttgart, den 30. März 1992
Für das Land Baden-Württemberg

München, den 15. April 1992
Für den Freistaat Bayern

Wiesbaden, den 29. April 1992
Für das Land Hessen

Mainz, den 7. Mai 1992
Für das Land Rheinland-Pfalz

Dresden, den 19. Mai 1992
Für den Freistaat Sachsen

Erfurt, den 26. 5. 1992
Für das Land Thüringen

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 stehen den Ländern Sachsen und Thüringen im Falle eines Ausscheidens oder im Falle der Auflösung der Anstalt Anteile am Vermögen insoweit zu, als dieses Vermögen nach dem Ende des Geschäftsjahres 1990/91 gebildet wird. Anteile am Altvermögen stehen den beiden Ländern nicht zu. Das Altvermögen der Anstalt wird zum Ende des Geschäftsjahres 1990/91 gesondert festgestellt. Es setzt sich aus dem Eigenkapital und den stillen Reserven zusammen.

(7) Abweichend von Absatz 6 kann mit den Ländern Sachsen und Thüringen eine Beteiligung am Altvermögen in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Für die Vereinbarung gilt Artikel 15 entsprechend.

(8) Im Falle des Beitritts weiterer Länder nach Artikel 13 Abs. 1 kann eine von den Regelungen der Absätze 4 und 5 abweichende Vereinbarung getroffen werden. Für diese Vereinbarung gilt Artikel 15 entsprechend.

Artikel 15

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, sie gemeinsam zu treffen.

Artikel 16

Ratifizierung, Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag wird, sobald wie möglich ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hinterlegt. Der Vertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit Wirkung vom 15. Mai 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone vom 6. 9. / 9. 9. / 17. 9. 1948, ergänzt durch den Vertrag über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz vom 28. 9. / 3. 12. / 6. 12. / 9. 12. 1954, außer Kraft.

Erwin Teufel

Dr. Berghofer-Weichner

Hans Eichel

Rudolf Scharping

Dr. Kurt Biedenkopf

Bernhard Vogel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Reform der Agrarverwaltung**

Vom 19. November 1992

Artikel 1¹⁾

**Anderung des Gesetzes
über die Auflösung der Land- und Forst-
wirtschaftskammern Hessen-Nassau
und Kurhessen und die Mitwirkung
des Berufsstandes bei der Förderung
der Landwirtschaft**

Das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

„Übersicht

Erster Abschnitt

Aufgabenübergang
und Mitwirkung des Berufsstandes

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Auflösung und Aufgabenübergang |
| § 2 | Vermögensübergang |
| § 3 | Übernahme der Bediensteten und Versorgungslasten |
| § 4 | Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft |
| § 5 | Übergang der Förderungs- und Betreuungsaufgaben im Privatwald |
| § 6 | Landesagrarausschuß |
| § 7 | Gebietsagrarausschüsse |
| § 8 | Aufgaben und Rechte der Ausschüsse |
| § 9 | Orts- und Kreislandwirte |

Zweiter Abschnitt

Wahlrechtliche Vorschriften

- | | |
|------|--|
| § 10 | Wahl der Mitglieder des Gebietsagrarausschusses |
| § 11 | Wahlberechtigung |
| § 12 | Ausschluß vom Wahlrecht und Ruhen des Wahlrechts |
| § 13 | Wählbarkeit |
| § 14 | Wahlbezirke |
| § 15 | Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl |
| § 16 | Rücktritt |
| § 17 | Verlust der Wählbarkeit |
| § 18 | Ersatzmitglieder |
| § 19 | Wahl der Mitglieder des Landesagrarausschusses |

¹⁾ Ändert GVBl. II 80-7

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 26 Inkrafttreten“

2. Dem § 1 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei der Durchführung kann sich das Land nach Anhörung des Landesagrarausschusses Dritter bedienen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Mittelbehörde ist das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.“

4. Die Bezeichnungen der obersten Landesbehörde werden wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 4 Satz 3 und § 9 Abs. 7 werden die Worte „der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen“ durch die Worte „die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der für die Landwirtschaft zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen“; in § 9 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „der Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der für die Landwirtschaft zuständige Minister“ ersetzt.

- b) In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. Die Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Mittelbehörde werden wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4, § 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 13 und Satz 5, § 15 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ ersetzt.

6. Die Bezeichnungen der unteren landwirtschaftlichen Behörden werden wie folgt geändert:
- In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Landwirtschaftsämtern“ durch die Worte „Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ und in § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - In § 7 Abs. 2 Satz 3 und § 8 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftsamt“ durch die Worte „Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - In § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftsamtes“ durch die Worte „Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
- „Für den Rheingau-Taunus-Kreis und die kreisfreie Stadt Wiesbaden wird abweichend von Satz 1 bei dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft in Limburg a. d. Lahn ein eigener Gebietsagrarausschuß gebildet.“
8. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter für die in Landwirtschaftsachen tätigen Gerichte.“
 - Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Vorschlag für ehrenamtliche Richter des Flurbereinigungsgerichts nach Maßgabe des § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).“
9. § 8 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „Wird die Zustimmung verweigert, so legt das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft die Angelegenheit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium vor.“
10. § 8 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird die Zustimmung verweigert, so legt das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die Angelegenheit dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vor.“

11. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Wahl nach Abs. 3 und 4 obliegt die Wahlleitung dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft.“

12. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlleitung obliegt dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.“

13. Die §§ 20 bis 25 und § 26 Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel 2²⁾

Änderung des Landesamtsgesetzes

Das Landesamtsgesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106, 162), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift des Art. 2 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- Art. 2 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

(1) Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft hat seinen Dienstsitz in Kassel. In Wetzlar wird eine Außenstelle des Landesamtes eingerichtet.

(2) Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft untersteht dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium. Dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft unterstehen die dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nachgeordneten Dienststellen. Die Landesregierung wird ermächtigt, dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung weitere Dienststellen nachzuordnen.“

- Art. 7 wird gestrichen.

²⁾ Ändert GVBl. II 300-20

Artikel 3³⁾

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhalten die Überschriften zu Art. 7 und zu Art. 7 § 1 folgende Fassung:

„Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“.

2. Die Überschriften zu Art. 7 und zu Art. 7 § 1 erhalten folgende Fassung:

„Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“.

3. Art. 7 § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung werden 16 Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft gebildet. In diese werden die Tierzuchtämter eingliedert. Die Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft nehmen die Aufgaben der bisherigen Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung und der Tierzuchtämter wahr. Die Dienstbezirke der Ämter sollen sich an den Grenzen von Landkreisen und kreisfreien Städten ausrichten.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einrichtung, die Dienstbezirke und die

Dienstsitze der Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft.“

- c) Abs. 3 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3. In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

In der Anlage 1 zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), werden in der Besoldungsgruppe B 5 bei der Amtsbezeichnung Präsident des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 5

Der Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 6

Art. 3 Nr. 3 Buchst. b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 1992

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

³⁾ Ändert GVBl. 300-17

⁴⁾ Ändert GVBl. II 323-58

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über forstliches Saat- und Pflanzgut*)**

Vom 26. Oktober 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 20. August 1981 (GVBl. I S. 295), geändert durch Verordnung vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Forstliche Versuchsanstalt“ ersetzt durch das Wort „Forsteinrichtungsanstalt“.

2. Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 und 3 ersetzt:

„In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b ist örtlich zuständig die obere Forstbehörde, in deren Bezirk die Bestände liegen. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ist örtlich zuständig die obere Forstbehörde, in deren Bezirk die ein amtliches Zeugnis beantragenden Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe oder deren Zweigbetriebe liegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 86-27

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Wiesbaden*)**

Vom 27. Oktober 1992

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Wiesbaden verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Maschinenbau der

Fachhochschule Wiesbaden vom 9. September 1991 (GVBl. I S. 304) wird das Wort „Aufbaustudiengang“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 70-162

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landtags*)**

Vom 6. November 1992

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landtags folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter nach § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), festzusetzen,
2. die Besoldung festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzuset-

zen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen und besoldungsrechtliche Einmalzahlungen zu leisten,

5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landtags vom 23. November 1988 (GVBl. I S. 403)¹⁾ wird aufgehoben.

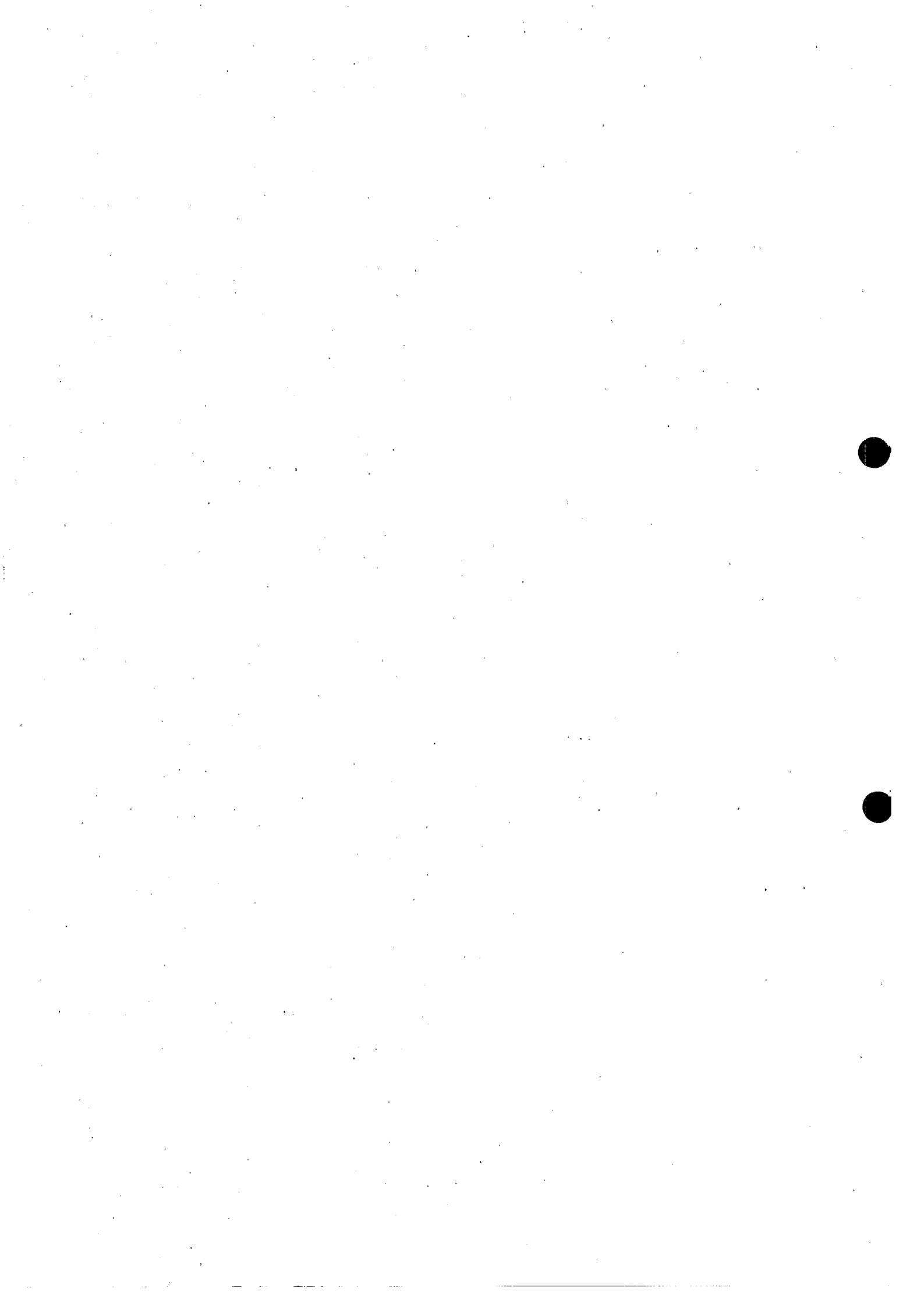
§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1992

Der Präsident des Hessischen Landtags
Starzacher

^{*)} GVBl. II 323-102
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 323-87



Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 109. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung
- Allgemeine Verwaltungskostenordnung
- Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen
- Neufassung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz
- Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Haushaltsgesetz 1992
- Gesetz zur Regelung der sonderpädagogischen Förderung in der Schule
- Verordnung über Fischereibeiräte
- Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe
- Deponieeigenkontroll-Verordnung
- Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 1 80 40

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgloamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten
bezogen werden. (420)